

# **Satzung der Gemeinde Großolbersdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)**

vom 24. Mai 2023 (Abl. 06/23)

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Großolbersdorf erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Öffentlich-rechtliche Leistungen im Sinne dieser Satzung sind Tätigkeiten, die die Gemeinde Großolbersdorf in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen). Eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt. Darüber hinaus sind öffentliche Leistungen sonstige Leistungen, die die Gemeinde Großolbersdorf im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung. Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht oder durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.
- (3) Unberührt bleiben Kostenregelungen, die in anderen Satzungen oder Vorschriften bereits getroffen sind oder werden.

## **§ 2 Verwaltungskostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
  - a) dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  - b) der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  - c) der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 4 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

## **§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr**

- (1) Die verwaltungsgebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmen sich unter Berücksichtigung
  - des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen und
  - der Bedeutung der Angelegen für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen istgrundsätzlich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die weder einer Nichterhebung von Kosten (sachliche Verwaltungskostenfreiheit) entsprechend § 8a SächsKAG i. V. m. § 11 SächsVwKG oder einer Gebührenbefreiung (Persönliche Gebührenfreiheit) nach § 8a SächsKAG i. V. m. § 12 SächsVwKG unterliegen noch im kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 10 EUR bis 25.000 EUR erhoben.
- (3) Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer. Soweit öffentlich-rechtliche Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

## **§ 4 Auslagen**

- (1) Aufwendungen die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben.

An Auslagen können erhoben werden, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

  - a) Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
  - b) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen;
  - c) Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
  - d) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
  - e) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Stelle aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

## § 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen, in denen mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung oder nach Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.
- (2) Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskosten- festsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Behörde nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

## § 6 Verwaltungskostenvorschuss

- (1) Die Behörde kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

## § 7 Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

## § 8 Anwendung von Bestimmungen des SächsKAG

Die in § 8a Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz genannten Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem zugehörigen Kostenverzeichnis tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 12. Juli 2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf Nr. 14 vom 26. Juli 2000, geändert am 16. August 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf Nr. 22 vom 19. September 2001, geändert am 21. Januar 2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf Nr. 2 vom 11. Februar 2004 und geändert am 24. Februar 2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf Nr. 3 vom 23. März 2016 außer Kraft.

Die Satzung trat am 29.06.2023 in Kraft.

### Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großolbersdorf (Anlage 1)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	<b>Allgemeine Verwaltung und Amtshandlungen</b> <b>Anordnungen</b> zur Erfüllung einer satzungsmäßigen oder gesetzlichen Verpflichtung	10,00 € - 2.500,00 €
2	<b>Amtliche Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
2.1	von Unterschriften, Handzeichen und Siegel	5,00 € - 250,00 €
2.2	von Abschriften, Fotokopien und dgl.	5,00 € je Dokument Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, wird für die zweite und jede weitere Beglaubigung eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.
2.3	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	10,00 € je Dokument
3	<b>Erteilung einer Bescheinigung</b> , fachlichen Stellungnahme, Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrausfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	10,00 € - 1.000,00 €

<b>4</b>	<b>Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern und Einsichtnahme in solche</b>	
4.1	soweit dies nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	1,00 € je Akte oder Buch, mindestens 10,00 €
4.2	Erteilung von Auskünften, die über § 1 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen.	10,00 € - 1.000,00 €
<b>5</b>	<b>Erteilung einer Zweitschrift</b>	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €.
		Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €.
<b>6</b>	<b>Niederschriften</b> von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht, wenn nicht durch spezielle Regelungen anderes bestimmt (Erhebung von Rechtsbehelfen ausgenommen)	7,50 € für jede angefangene halbe Stunde
<b>7</b>	<b>nicht besetzt</b>	
<b>8</b>	<b>Schreibauslagen</b> Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung	0,50 € für die ersten 50 Seiten je angefangene DIN A 4 Seite 0,15 € für jede weitere Seite
8.1	Wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitaufwendig und/oder kostspielig ist	1,50 € je angefangene Seite
8.2	Wenn die Anfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für den Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird	0,05 € je angefangene Seite
8.3	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde	kostendeckend
<b>9</b>	<b>Genehmigung zur Nutzung gemeindlicher Wappen und Fahnen (§ 6 Abs. 2 SächsGemO)</b>	10,00 € - 1000,00 €
	für ortsansässige Vereine ist die Genehmigung kostenfrei	
<b>10</b>	<b>Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung, Stellungnahme oder Ablehnung</b> aufgrund einer Satzung oder einer gesetzlichen Vorschrift	10,00 € - 1.000,00 €
<b>11</b>	<b>Nachträgliche Auflagen</b> , Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 10	10,00 € - 1.000,00 €
<b>12</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung von Tieren einschließlich Aushändigung an den Eigentümer	kostendeckend
	<b>Vollzug des Baugesetzbuches</b>	
<b>13</b>	<b>Erteilung eines Negativzeugnisses</b> (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10,00 € - 500,00 €
<b>14</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
14.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	10,00 € - 500,00 €
14.2	Erstellung einer Saldenmitteilung	10,00 € - 500,00 €
14.3	Ausstellen einer Hundesteuerersatzmarke	5,00 €
14.4	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 € - 500,00 €